

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

SONDERHINWEIS ZU "SICHERHEITSEINRICHTUNG"

Wir weisen auf die Regelungen des BetrSichV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) hin.

Nach dieser Verordnung sind Mindeststandards an Sicherheiten für die in § 1 der BetrSichV genannten Arbeitsmittel, Einrichtungen und Anlagen zu beachten. Zu den Begriffsbestimmungen, den gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel, den besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen sowie gemeinsame Vorschriften wird auf die BetrSichV verwiesen.

Es wird daher empfohlen, die Situation der Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung der Regelungen der BetrSichV zu überprüfen und im Zuge von Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zu verbessern. Ob und welche Nachbesserungen im Einzelfall erforderlich sind, kann erst im Rahmen der Risikobeurteilung einer Gesamtmaschine / -anlage / -einrichtung beurteilt werden. Diese Risikobeurteilung führt Kunbus GmbH nur bei gesonderter Auftragserteilung durch den Vertragspartner durch.

§ 1

ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

(1)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunbus GmbH gelten ausschließlich.

(2)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(3)

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis durch Kunbus GmbH, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunbus GmbH gelten auch dann, wenn Kunbus GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

§ 2

ANGEBOT / ANGEBOTSUNTERLAGEN / UMFANG VON AUFTRÄGEN

(1)

Angebote sind freibleibend.

(2)

Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Kunbus GmbH nehmen, so ist Kunbus GmbH berechtigt, einen angemessenen Preiszuschlag zu berechnen.

(3)

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen u.ä. wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt.

(4)

Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann Kunbus GmbH dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung und Mitteilung hierüber oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

(5)

Der Vertragsabschluss erfolgt, wenn Kunbus GmbH hierfür alles Gebotene getan hat, unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Kunbus GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Kunbus GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von Kunbus GmbH.

Kann Kunbus GmbH gleichwohl nicht leisten, so ist der Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich rückerstattet.

(6)

An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich Kunbus GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis "vertraulich" gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Kunbus GmbH. Diese Unterlagen sind ohne Aufforderung kostenlos an Kunbus GmbH zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigung. Auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Gegenstände sind sicher aufzubewahren und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kunbus GmbH nicht vervielfältigt werden.

Die vorgenannten Gegenstände und ihr gedanklicher Inhalt sind vom Auftraggeber streng geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftraggebers allgemein bekannt werden.

Bei Gegenständen, an denen zu Gunsten von Kunbus GmbH Schutzrechte bestehen und / oder die als Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Auftraggeber nur die durch Kunbus GmbH ausdrücklich erlaubten Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(7)

Das Angebot basiert auf dem Kunbus GmbH durch den Auftraggeber mitgeteilten Zustand der Maschine / Anlage. Kunbus GmbH geht davon aus, dass über die natürliche Abnutzung hinaus keine Mängel oder Schäden vorhanden sind. Weitergehende Schäden oder Mängel, die während der Demontage und/oder bei Ausführung der Bestellung festgestellt werden, teilt Kunbus GmbH dem Auftraggeber mit. Soweit Kunbus GmbH dies für erforderlich hält, erhält der Auftraggeber ein Nachtragsangebot. Umfang und Preise der zusätzlichen Leistungen sind zwischen Kunbus GmbH und dem Auftraggeber im Rahmen des Nachtragsangebots gesondert zu vereinbaren. Die im Angebot genannten Materialkosten gelten nur, falls die Überholung der Maschine / Anlage durch Kunbus GmbH erfolgt.

(8)

Die Leistungen von Kunbus GmbH werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen und / oder Werksleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Kunbus GmbH erbringt Dienstleistungen in

eigener Verantwortung. Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich. Kunbus GmbH ist bei Werkleistungen für die erzielten Ergebnisse sowie für das Management, die Steuerung und die Überwachung der Leistungserbringung im Rahmen des erteilten Auftrags verantwortlich.

(9)

Kunbus GmbH und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Lieferumfangs zu beantragen. Kunbus GmbH bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kunbus GmbH ist berechtigt, den Auftraggebern den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit ein Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung und zusätzliche Leistung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Lieferumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 3

AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

(1)

Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

(2)

Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein Kunbus GmbH weisungsbefugt.

(3)

Kunbus GmbH ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Kunbus GmbH bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 4

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1)

Der Auftraggeber überlässt Kunbus GmbH rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese Kunbus GmbH erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

(2)

Sofern Kunbus GmbH beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern von Kunbus GmbH oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch Kunbus GmbH erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von Kunbus GmbH oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

(3)

Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(4)

Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Abs. 1 - 3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und / oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

§ 5

PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1)

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW (Ex Works) Incoterms 2000, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2)

Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.

(3)

entfällt

(4)

Die Preise für alle gelieferten Waren sind die bei Kunbus GmbH am Tag der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) geltenden Listenpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5)

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(6)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Angebot nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Kunbus GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist Kunbus GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(7)

Für Teillieferungen kann Kunbus GmbH Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(8)

Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Kunbus GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Kunbus GmbH ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(9)

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird Kunbus GmbH eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass gibt, ist Kunbus GmbH berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

Kunbus GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftraggeber diesem Verlangen keine Folge leistet.

(10)

Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 ABRUFaufTRÄGE

Abrufaufträge sind innerhalb der festgelegten Zeiträume bzw. zu den vereinbarten Terminen abzunehmen.

§ 7 ABNAHME / MONTAGE / INBETRIEBNAHME

(1)
Werk- und Dienstleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald Kunbus GmbH die Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung angezeigt hat. Der Auftraggeber ist bei lediglich unerheblichen Abweichungen nicht zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers im Rahmen dieser Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2)
Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt.

(3)
Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

(4)
Mangels abweichender Vereinbarung gehört der Einbau von Ersatzteilen nicht zum Leistungsumfang von Kunbus GmbH.

(5)
Treten Einbauschwierigkeiten bei Ersatzteilen auf, die ohne Montageleistung verkauft werden, so obliegt es ausschließlich dem Käufer, Schäden infolge des Einbaus zu vermeiden.

(6)
entfällt

(7)
Leistungen, die nach den vorstehenden Ziffern 4 bis 6 erforderlich sind, berechnet Kunbus GmbH nach den Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Diese Verrechnungssätze sind bei Kunbus GmbH für den Auftraggeber jederzeit einsehbar.

§ 8 BETREIBSBEREITE ÜBERGABE / VORABNAHME/ENDABNAHME / SONDERABNAHME

(1)
Die Abnahme des Liefergegenstandes erfolgt nach Protokoll der betriebsbereiten Übergabe von Kunbus GmbH, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2)
Vorabnahme, Endabnahme und/oder Sonderabnahme erfolgen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

(3)
Eine etwaige Vergütung gemäß Ziff. 2 erfolgt nach den bei Kunbus GmbH jeweils geltenden Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Der Auftraggeber kann die jeweils geltenden Verrechnungssätze bei Kunbus GmbH jederzeit anfordern.

§ 9

ANNULIERUNGSKOSTEN

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Kunbus GmbH, falls dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 10

LIEFERZEIT / LIEFERVERZUG

(1)

Der Beginn der von Kunbus GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers.

Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Besteller zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Besteller vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von Kunbus GmbH.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Besteller zu vertretende Unklarheiten, ist die durch Kunbus GmbH angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Besteller gehemmt.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf des vereinbarten oder von Kunbus GmbH angegebenen Lieferdatums, längstens aber mit Ablauf der nach diesem Datum folgenden Kalenderwoche das Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft dem Besteller bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist.

(3)

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von Kunbus GmbH nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von Kunbus GmbH eintreten.

Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auftreten.

Lieferverzögerungen aus vorbezeichneten Umständen sind auch dann von Kunbus GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat Kunbus GmbH dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.

(4)

Kunbus GmbH gerät mit einer Lieferung erst dann in Verzug, wenn der Besteller schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat und Kunbus GmbH diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt.

(5)

Kommt Kunbus GmbH in Lieferverzug so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Bestellers im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11

ANNAHMEVERZUG / ANNAHMEVERZÖGERUNG

(1)

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Kunbus GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen

geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2)

Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Lieferungsgegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(3)

Darüber hinaus ist Kunbus GmbH berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Besteller mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 12

VERPACKUNG UND VERSAND

Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und von Kunbus GmbH berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von Kunbus GmbH.

§ 13

ERFÜLLUNGSORT

Kunbus GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass für jede Leistung die EXW (Ex Works) Incoterms 2000 vereinbart ist entweder Ostfildern als Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis gilt oder der Standort des Tochterunternehmens von Kunbus GmbH, von dem aus die Leistung erbracht wird.

Die Regelung unter § 14 bleibt hiervon unbenommen.

§ 14

GEFAHRENÜBERGANG

(1)

Erfolgt durch Kunbus GmbH eine Montageleistung beim Auftraggeber, so findet der Gefahrenübergang mit Protokollierung der betriebsbereiten Übergabe beim Auftraggeber statt. Bei Ersatzteillieferungen ohne Montageleistung beim Auftraggeber oder reinen Ersatzteillieferungen ist Lieferung EXW (Ex Works) Incoterms 2000 vereinbart.

(2)

Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

(3)

Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

(4)

Soweit Kunbus GmbH nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5)

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder wenn auf seinen Wunsch Leistung und Lieferung verzögert wird, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, jedoch

ist Kunbus GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers etwaige von diesem verlangte Versicherungen abzuschließen.

(6)

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 12 entgegen zu nehmen.

(7)

Teillieferungen sind zulässig.

§ 15

GEWÄHRLEISTUNG

(1)

Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, beginnend mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

(2)

Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von Kunbus GmbH auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von Kunbus GmbH durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.

Schlägt die Nachbesserung fehl, erhält der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Auftraggebers auf Minderung ist ausgeschlossen.

(3)

Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- und Sachmangels nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4)

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nachbesserung Schadensersatz, hat der Auftraggeber das Recht, die Rücknahme des/der Leistungsgegenstände zu verlangen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der gesamte Leistungsgegenstand für ihn nicht mehr verwendbar ist.

Der Schadensersatz beschränkt sich im Übrigen auf die Differenz zwischen Leistungspreis und Wert des Leistungsgegenstandes nach der Erbringung der - fehlgeschlagenen - Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen.

(5)

Leistungsbeschreibungen von Kunbus GmbH stellen lediglich Beschaffenheitsangaben und kein Garantieverprechen dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen weder eine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe noch ein Garantieverprechen dar.

(6)

Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist Kunbus GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7)

Der Auftraggeber kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Kunbus GmbH trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Auftraggeber eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(8)

Gewährleistungsansprüche nach Nr. (2) - (7) setzen voraus, dass der Auftraggeber Kunbus GmbH offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(9)

Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(10)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet vorstehender Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

(11)

Garantien im Rechtssinn erhält der Auftraggeber von Kunbus GmbH nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt

(12)

Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern von Kunbus GmbH enthalten sind, können jederzeit durch Kunbus GmbH berichtigt werden.

§ 16

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

(1)

Die Haftung durch Kunbus GmbH setzt voraus, dass der Besteller bei Betrieb des Liefergegenstandes die Betriebsanweisung beachtet hat. Der Besteller ist insoweit beweispflichtig.

Die Haftung von Kunbus GmbH beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kunbus GmbH.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2)

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

Kunbus GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Kunbus GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Auftraggebers oder eines Dritten auch an solchen Gegenständen, die durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und / oder Weiterbe- und -verarbeitung entstanden sind.

(3)

Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verlust des Lebens oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn Kunbus GmbH eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

(4)

Sofern Kunbus GmbH eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von Kunbus GmbH sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Grunde liegt bei Sachschäden auf die

Deckungssumme der Betriebshaftpflicht-Versicherung von Kunbus GmbH beschränkt. Auf Verlangen gewährt Kunbus GmbH Einblick in die Versicherungspolice.

Soweit die Haftung von Kunbus GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kunbus GmbH.

(5)

Generell ist eine Haftung von Kunbus GmbH für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Auftraggebers andere als von Kunbus GmbH hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

(6)

Kunbus GmbH haftet nicht für vom Auftraggeber selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Auftraggeber.

§ 17

EIGENTUMSVORBEHALT

(1)

Kunbus GmbH behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Kunbus GmbH berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Kunbus GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Kunbus GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Kunbus GmbH ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.

(3)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Kunbus GmbH durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Kunbus GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Kunbus GmbH entstandenen Ausfall.

Der Auftraggeber ist des Weiteren verpflichtet, Kunbus GmbH etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie die Verlegung des Firmensitzes ist Kunbus GmbH durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(4)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Kunbus GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Kunbus GmbH nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Kunbus GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Kunbus

GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann Kunbus GmbH verlangen, dass der Auftraggeber Kunbus GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, darüber hinaus alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5)

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Kunbus GmbH. Wird die Ware mit anderen, Kunbus GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Kunbus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6)

Wird die Ware mit anderen, Kunbus GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Kunbus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Kunbus GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Kunbus GmbH.

(7)

Der Auftraggeber tritt Kunbus GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Kunbus GmbH gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8)

Kunbus GmbH verpflichtet sich, die Kunbus GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Kunbus GmbH gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; Kunbus GmbH obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 18

GEHEIMHALTUNG

(1)

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen von jeweils anderen Vertragspartnern zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2)

Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die

- der Kunbus GmbH bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,
- die Kunbus GmbH rechtmäßig von Dritten erhält,
- bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
- nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt werden.

(3)

Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre.

(4)

Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch Kunbus GmbH und wird eine dazu etwa gemäß Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

§ 19

DATENSCHUTZ

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 20

ERFINDUNGEN

(1)

Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern von Kunbus GmbH und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

(2)

Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern von Kunbus GmbH gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören Kunbus GmbH. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem Auftraggeber.

(3)

Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Absatz 1 und 2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 21

ARBEITSERGEBNISSE

(1)

Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Auftraggeber bekanntgegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u.ä., bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Kunbus GmbH behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2)

Kunbus GmbH trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat Kunbus GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen. § 13, Haftung, bleibt unberührt.

§ 22

KÜNDIGUNG

(1)

Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(2)

Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3)

In den Fällen der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch von Kunbus GmbH auf Vergütung der Leistung und Aufwendungen, die zum Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis von Kunbus GmbH zu Dritten - entstanden sind.

(4)

Ist die Kündigung aus Gründen, die von Kunbus GmbH zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch von Kunbus GmbH für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

(5)

Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 23

HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND GEGEGENSTÄNDEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(1)

Der Auftraggeber kann nach Beendigung eines Auftrages von Kunbus GmbH die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. Kunbus GmbH darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelnen Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2)

Kunbus GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und behalten.

§ 24

SONDERKÜNDIGUNGSRECHT / EMBARGO-REGELUNGEN / EU-ANTITERRORVERORDNUNGEN

(1)

Soweit Vertragsabschlüsse zwischen Kunbus GmbH und dem Auftraggeber respektive hieraus für Kunbus GmbH resultierende Leistungsverpflichtungen Kunbus GmbH und Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B. Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union, sonstiger Staaten insbesondere der USA unter Einschluss der EU-Antiterrorverordnungen), ist Kunbus GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2)

Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für Kunbus GmbH unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

§ 25

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)

Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Kunbus GmbH schriftlich bestätigt werden.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3)

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunbus GmbH und dem Auftraggeber ist der Firmensitz von Kunbus GmbH in Ostfildern maßgeblich.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.